



Protokoll des Theorie AKs Politik/Gremienarbeit

Datum	n: 19.11 Uhrzeit: 13:30-14:30 / 16:00-17:30	Ort:
20.11.	2021	
AK-Leitung: Benjamin Herrmanns (Wuppertal) Protokollant: Ole Weigt (Münster)		
Nr.	Universität	Name
1	Tübingen	Luca
2	Berlin HU	Jan S.
3	Berlin HU	Pina
4	Gießen	Katharina
5	Mainz	Rolf
6	Oldenburg	Kamal
7	Würzburg	Kira
8	Braunschweig	Sophie
9	Magdeburg	Christoph

Satzung der Gruppe "Fachschaft Sport"

(Fassung vom 19.06.2018)

Zusammensetzung der Gruppe

Die Gruppe "Fachschaft Sport" setzt sich aus dem Fachschaftsrat, sowie allen weiteren Mitgliedern außerhalb der Probezeit zusammen. Die Gruppengröße ist unbeschränkt. Die von den Studierenden gewählten Personen bilden die Fachschaftsvertretung. Diese wählt in einer konstituierenden Sitzung im Sommersemester den Fachschaftsrat, der für ein Jahr gewählt ist. Im Anschluss, noch während der konstituierenden Sitzung, wählt der Fachschaftsrat den Vorstand der Gruppe, ebenfalls für ein Jahr.

Dieser Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende
- 1. Stellvertreter/in
- 2. Stellvertreter/in
- Finanzwart/wärtin

Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein.

Aufnahmebedingungen

- 1. Die Person muss für ein Studium der Sportwissenschaft in Münster eingeschrieben sein (wünschenswert ist auch der Wahlbezirk/Erstfach Sport).
- 2. Vor der Aufnahme in die Gruppe als ordentliches Mitglied ist eine zweimonatige Probezeit zu absolvieren.
- 3. Zu Beginn der Probezeit erfolgt ein Anfangsgespräch des Vorstandes mit dem/der Interessierten, um Motivation, Anfangsinteressen und den Ablauf der Probezeit zu besprechen.
- 4. Nach der Probezeit erfolgt ein klärendes Gespräch des Vorstandes mit dem/der Anwärter/in, um das weitere Engagement zu besprechen. Hierdurch erfolgt die Aufnahme in die Gruppe und damit die Erteilung des Stimmrechts.
- 5. Eine Aufnahme neuer Fachschaftsratsmitglieder in die Gruppe kann nur zur konstituierenden Sitzung im Sommersemester nach absolvierter Probezeit geschehen.

Aktive Mitgliedschaft

Generell sollte ein Engagement in der Gruppenmitarbeit gekennzeichnet sein von Ernsthaftigkeit und Ehrlichkeit in Bezug auf die Tätigkeit selbst und den Umgang mit den anderen Mitgliedern. Die eigene Tätigkeit soll zu einer produktiven Mitarbeit in dieser freien Gruppe führen. Dazu zählen:

- 1. Aktive Teilnahme an den Fachschaftssitzungen. Eine Abmeldung ist nur aus triftigen Gründen (persönlich bei einem Vorstandsmitglied) mindestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung möglich. Es sollte eine 80%tige Anwesenheit bei den Fachschaftssitzungen angestrebt werden.
- 2. mindestens 2 Stunden Präsenzdienst pro Woche, wobei darauf zu achten ist, dass jede Präsenzdienstzeit besetzt ist, wenn möglich von zwei Personen.
- 3. Produktive Mitarbeit in Kommissionen und/oder Orga-Gruppen, bzw. die Übernahme von Sonderaufgaben, spätestens ab dem zweiten Fachschaftssemester. Empfohlen



Fachschaftsabteilung Sportwissenschaft BERGISCHE UNIVERSITÄT WUPPERTAL



Fakultät 2: Human- und Sozialwissenschaften

Fachschaftsabteilung Sportwissenschaften Fakultät 2 ⁻ Gebäude N.11.22 Gaußstraße 20 42119 Wuppertal

Telefon (0202) 439-3597 fssport@uni-wuppertal.de www.fssport.uni-wuppertal.de

Wuppertal, den 27.02.2019

Die Satzung der Fachschaftsabteilung Sportwissenschaften der Fakultät 2: Human- & Sozialwissenschaften

Präambel

Gemäß §§ 34 bis 36 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 63/15) vom 04.05.2015 gibt sich die Fachschaftsabteilung für sportwissenschaftliche Studiengänge der Fakultät II: Human-und Sozialwissenschaften folgende Satzung.

Die Gültigkeit des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulzukunftsgesetz – HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen-HWVO NRW vom 06.10.2005 – zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) – und der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 63/15) werden durch diese Satzung nicht berührt.

I. Die Fachschaftsabteilung für sportwissenschaftliche Studiengänge

§ 1 Die Fachschaftsabteilung für sportwissenschaftliche Studiengänge

- (1) Grundlage dieser Ordnung bildet der § 19 Absatz 2 und 3 der Satzung der Fachschaft der Fakultät II: Human- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die in der Fakultät II: Human- und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden eines sportwissenschaftlichen Studienganges bilden die Fachschaftsabteilung für sportwissenschaftliche Studiengänge der Fakultät II: Human- und Sozialwissenschaften.
- (3) Die Fachschaftsabteilung für sportwissenschaftliche Studiengänge ist ein selbstständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.
- (4) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

§ 2 Die Aufgaben der Fachschaftsabteilung

- (1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fachschaftsabteilungen übernehmen die Aufgaben der Fachschaft gemäß Absatz 1 und dieser Satzung für ihre jeweiligen Mitglieder. Sie haben die besonderen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.



Mitteilungen der Studierendenschaft

der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 2016 Datum: 01.06.2016 Nr. ???

Satzung der Fachschaft der Fakultät 2 Humanund Sozialwissenschaften

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 117/11) vom 04.10.2011 gibt sich die Fachschaft der Fakultät 2 Human- und Sozialwissenschaften folgende Satzung:

Die Gültigkeit des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S 90), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen-HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 117/11) vom 04.10.2011 werden durch diese Satzung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Die Fachschaft
- § 2 Die Aufgaben der Fachschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft
- § 4 Die Organe der Fachschaft
- § 5 Die Fachschaftsvollversammlung
- § 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
- § 7 Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung
- § 8 Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll
- § 9 Der Fachschaftsrat
- § 10 Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates
- § 10a Übergangsbestimmung zu §10
- § 11 Der Vorsitz und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Fachschaftsrates
- § 12 Die Wahl des Fachschaftsrates
- § 13 Die Organisation und Durchführung der Wahl
- § 14 Die Amtszeit des Fachschaftsrates



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_63 JAHRGANG 44 4. Mai 2015

Satzung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

vom 04.05.2015

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich auf Grund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) folgende Satzung. Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen - HWVO NRW vom 06.10.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) wird durch diese Satzung nicht berührt.

Inhaltsübersicht:

I. Studierendenschaft

- § 1 Die Studierendenschaft
- § 2 Die Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

II. Die Organe der Studierendenschaft

§ 4 Die Organe der Studierendenschaft

III. Das Studierendenparlament (StuPa)

- § 5 Das Studierendenparlament (StuPa)
- § 6 Die Wahl des StuPa
- § 7 Die Amtszeit des StuPa
- § 8 Mitglieder des StuPa
- § 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa
- § 10 Das Präsidium des StuPa
- § 11 Aufgaben des Präsidiums
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Ausschüsse des StuPa
- § 14 Organisation der Ausschüsse
- § 15 Auflösung des Studierendenparlaments und Neuwahlen

IV. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

- § 16 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)
- § 17 Zusammensetzung
- § 18 Wahl des Vorsitz, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten
- § 19 Die Referate sowie die Referentinnen und Referenten
- § 20 Die autonomen Referate
- § 21 Die Organisation der autonomen Referate
- § 22 Amtszeit der Mitglieder des AStA





Struktur der Hochschulpolitik

- Die Struktur der Hochschulpolitik zeigt zwischen den Unis große Unterschiede auf.
- Die Organisation des Fachbereiches, in dem die Sportwissenschaften sind hat einen großen Einfluss auf die Gremienarbeit.

Gewicht in der Hochschulpolitik

- Aus der Erfahrung einiger Fachschaften ist vor allem in den Phasen der Reakkreditierung und die Berufung von Professuren ein großer Gestaltungsspielraum vorhanden.
- Es gibt Länder-, Hochschul- und Institutsvorgaben bezüglich der Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden.
- Es ist sinnvoll nach diesen rechtlichen Bestimmungen zu suchen und auf die Einhaltung zu pochen und möglichst viele Gremienplätze zu besetzen.
- Münster hat sehr gute Erfahrung mit einem Buddy-System für die Proffesor_innen und wichtige Personen am Institut gemacht. Dabei wird jeder dieser Personen ein "Buddy" aus der Fachschaft zugeordnet, der/die als Ansprechpartner_in fungiert.

Wahl der Fachschaftsmitglieder

- Zwischen den Fachschaften existieren große Unterschiede bezüglich der Auswahl der Mitglieder. Die Spanne geht von "jeder/jede kann mit allen Rechten jederzeit Mitglied werden" bis "die Fachschaft besteht nur aus offiziellen gewählten Mitgliedern"
- Teilweise wird zwischen Fachschaftsmitgliedern, die in Gremien sitzen und Veranstaltungen organisieren und Teamern, die bei diesen Unterstützen unterschieden.

- wird je nach Möglichkeit und aktuellem Bedarf eine Beteiligung an einer hochschulpolitischen Kommission und einer Orga-Gruppe.
- 4. Es besteht eine Selbstinformationspflicht bezüglich Studienordnungen, Präsenzdienstaufgaben, grundlegendem Basiswissen bzgl. der Fachschaftsarbeit und der Sitzungsprotokolle der vorangegangenen Woche. Bei Abwesenheit in der Sitzung ist es verpflichtend das Protokoll zu lesen und sich gegebenenfalls bei anderen Mitgliedern zu informieren.
- 5. Ein verpflichtendes Mitwirken an gemeinsamen Veranstaltungen.
- 6. Den Fachschaftsraum sowie alle Fachschaftsmaterialien mit Sorgfalt und Respekt zu behandeln.

Demokratische Entscheidungen in der Gruppe

Ein breiter Meinungsbildungsprozess ist unerlässlich für eine aufgeklärte Arbeit, die in erster Linie der gesamten Studierendenschaft des Faches dienen soll. Daher kann und soll jeder/jede zu jeder Zeit sein/ihr Wissen und seine/ihre Meinung äußern dürfen, Diskussionen anregen und Entscheidungen herbeiführen.

Bei jeder Entscheidung ist jedes Gruppenmitglied außerhalb der Probezeit stimmberechtigt. Bei Abstimmungen reicht die einfache Mehrheit. Die Moderation des Entscheidungsprozesses liegt beim Protokollanten der Sitzung oder dem/der Antragsteller/in.

Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft in der Gruppe endet automatisch mit dem Abschluss des Studiums oder der Exmatrikulation.
- 2. Jedes Mitglied kann zu jedem Zeitpunkt freiwillig seine/ihre Mitgliedschaft in der Gruppe durch eine Meldung an den Vorstand beenden.
- 3. Nach Beendigung bzw. bei abzusehendem Ende der Fachschaftslaufbahn erfolgt eine Übergabe/Einarbeitung der nachfolgenden Kommissions- und Orga-Gruppenmitglieder.
- 4. Der Vorstand der Gruppe kann über Verwarnungen, eine eingeschränkte Gruppenzugehörigkeit oder einen eventuell darauf folgenden Ausschluss aus der Gruppe entscheiden. Ausführendes Organ hierbei ist der 1. Vorsitz oder seine/ihre gewählten Vertreter/innen.

Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder der Gruppe beschlossen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsabteilung

- (1) Die Mitglieder der Fachschaftsabteilung für sportwissenschaftliche Studiengänge haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in ihren Abteilungen mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen der Fachschaft und in der FSRK.
- (2) Die Fachschaft tritt für die Freiheit der Forschung, der Lehre und des Studiums ein. Sie tritt weiterhin für die Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein. Insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Heimat und Herkunft, seiner Sprache und Kommunikationsform, seiner sexuellen Identität, seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sozialen Situation benachteiligt werden. Menschen, die aufgrund von Identitätsmerkmalen andere Menschen diskriminieren, werden konsequent aus der Fachschaft ausgeschlossen.
- (3) Inhaberinnen und Inhabern von Ämtern in der Fachschaftsabteilung für sportwissenschaftliche Studiengänge mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaftsabteilungen ist ehrenamtlich. Die zuständigen Organe der Fachschaftsabteilung für sportwissenschaftliche Studiengänge können eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. § 3 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft findet unmittelbar Anwendung.
- (5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und zum Fachschaftsabteilungsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.
- (6) Jedes Mitglied der Fachschaftsabteilung hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat und an den Fachschaftsabteilungsrat, sowie den Fachschaftsabteilungssenat zu richten. Näheres können die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien beschließen.

II. Das Organ der Fachschaftsabteilung

§ 4 Das Organ der Fachschaftsabteilung für sportwissenschaftliche Studiengänge

- (1) Das Organ der Fachschaftsabteilung für sportwissenschaftliche Studiengänge ist der Fachschaftsabteilungsrat.
- (2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nach § 3 Absatz 3 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Die Fachschaftsabteilung

§ 5 Fachschaftsabteilung

- (1) Die Fachschaftsabteilung besteht aus drei gleichberechtigten Arbeitsbereichen in denen die Mitglieder gleichberechtigt sind.
- 1. Arbeitsbereich I Hochschulpolitik
- 2. Arbeitsbereich II Öffentlichkeitsarbeit
- 3. Arbeitsbereich III Eventmanagement
- (2) Die gewählten Mitglieder der Fachschaftsabteilung bilden innerhalb der Fachschaftsabteilung Fachschaftsabteilungssenat.

- § 15 Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates
- § 16 Einberufung des Fachschaftsrates
- § 17 Beschlussfassung des Fachschaftsrates
- § 18 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat
- § 19 Die Fachschaftsabteilungen
- § 20 Die Organe der Fachschaftsabteilung
- § 21 Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates
- § 22 Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates
- § 23 Konstituierende Sitzung und Einberufung
- § 24 Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates
- § 25 Ausscheiden aus dem Fachschaftsabteilungsrat
- § 26 Grundsätzliches
- § 27 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes
- § 28 Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft
- § 29 Kassenanordnungen
- § 30 Vorläufige Haushaltsführung
- § 31 Das Kassenwesen und die Kassenführung
- § 32 Der Zahlungsverkehr
- § 33 Führung eines Nachweises
- § 34 Zuweisungen an die Fachschaftsabteilungen
- § 35 Kassenprüfung
- § 36 Rechnungsergebnis
- § 37 Rechnungsprüfung
- § 38 Öffentlichkeit
- § 39 Teilnahme an der FSRK
- § 40 Fristen/Schlussbestimmungen
- § 41 Änderung der Satzung
- § 42 Bekanntgabe der Satzung
- § 43 In-Kraft-Treten

V. Der Schlichtungsrat (SR)

- § 23 Der Schlichtungsrat (SR)
- § 24 Zusammensetzung und Wahl
- § 25 Beschlüsse
- § 26 Ausscheiden

VI. Vollversammlung und Urabstimmung

- § 27 Vollversammlung
- § 28 Urabstimmung

VII. Fachschaften

- § 29 Fachschaften
- § 30 Satzung der Fachschaft
- § 31 Die Organe der Fachschaft
- § 32 Regelungskompetenz/Fachschaftsabteilungen
- § 33 Selbstbewirtschaftungsmittel/Mittelbewirtschaftung

VIII. Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

- § 34 Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)
- § 35 Organisation der FSRK
- § 36 Hinwirkungsrecht

IX. Haushalts- und Wirtschaftsführung

- § 37 Grundsätzliches
- § 38 Aufstellung und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans
- § 39 Kassenwesen
- § 40 Rechnungsprüfung
- § 41 Finanzreferentin oder Finanzreferent
- § 42 Mittelbewirtschaftung durch die autonomen Referate
- § 43 Haushaltsausschuss

X. Allgemeine Bestimmungen

- § 44 Angestellte der Studierendenschaft
- § 45 Unvereinbarkeiten
- § 46 Öffentlichkeit
- § 47 Zweit- und Gasthörer
- § 48 Satzungsänderungen
- § 49 Veröffentlichung
- § 50 In-Kraft-Treten

I. Studierendenschaft

§ 1 Die Studierendenschaft

- (1) Die an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Bergischen Universität Wuppertal, die sich in Fachschaften untergliedert.
- (2) Die Studierendenschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht, mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenarbeiten und Dachverbänden der Studierendenschaften beizutreten.
- Absatz 2 gilt entsprechend für die Fachschaften.

§ 2 Die Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Aufgaben der Studierendenschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.





- Die Fachschaften sind unterschiedlich stark hierarchisch strukturiert. In einigen haben die Vorsitzenden und Finanzer deutlich mehr Rechte und Pflichten und in anderen herrscht eine sehr flache Hierarchie mit fast keinen Unterschieden zwischen den Mitgliedern, die Ämter bekleiden und denjenigen ohne Ämter.
- Die Auswahl der BuFaTa Plätze ist häufiger ein Streitpunkt. Hierfür haben sich verschiedene Systeme etabliert: von Auslosen bis zu Auswahlverfahren nach der Aktivität der Fachschaftsmitglieder.
- Es gibt in einigen Fachschaften Probleme mit Fachschaftsmitgliedern, die wenig geben und viel nehmen.
- Passive Mitglieder können ein Problem werden.
- Eine Satzung hat in mehreren Fällen diesen Problemen entgegengewirkt (Beispiele aus Münster und Wuppertal (SpoWi, Fakultät, Uni) sind angehängt).
- In mehreren Fachschaften ließ sich ein Kulturwandel in den letzten Jahren Beobachten. Sie haben sich von einer Partyorientierung zu eine Hochschulpolitikorientierung gewandelt.

<u>Gelder</u>

- Die Möglichkeiten Gelder von der Universität zu bekommen sind stark unterschiedlich.
- Bei einigen Fachschaften reicht der Antrag, bei anderen wird mit allen Fachschaften über jeden Antrag spitzfindig entschieden.
- Eine Vereinsgründung erleichtert die Organisation der Geldflüsse und das Abschließen von Versicherungen. Sie geht aber mit einem erheblichen Arbeitsaufwand mit einher.

Beitrittserklärung Gruppe "Fachschaft Sport"			
Name:	_		
<u>Probezeit:</u> Mit dieser Unterschrift akzeptiere ich die Satzung	der Gruppe "Fachschaft Sport" und		
möchte mich als ordentliches Mitglied der Gruppe	e "Fachschaft Sport" bewerben.		
Datum, Ort, Unterschrift	Unterschrift Vorstandsmitglied + Stempel		
Beitritt:			
Hiermit erkenne ich die Satzung der Gruppe "Fach			
Unterschrift zur Kenntnisnahme Mitglied in diese	r Gruppe werden.		
Datum, Ort, Unterschrift	Unterschrift Vorstandsmitglied + Stempel		

- (3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaftsabteilung (gemeint des Fachschaftrates) kann gemäß der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung eines seiner Mitglieder mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragen, wenn sie oder er zugleich Mitglied im Fachschaftsrat ist. Gleiches gilt auch für die Unterzeichnung der Kassenanordnungen gemäß der HWVO.
- (4) Verletzt jemand als Mitglied eines Organ der Fachschaftsabteilung vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 6 Zusammensetzung der Fachschaftsabteilung

(1) Die Fachschaftsabteilung besteht aus maximal 20 stimmberechtigten Mitgliedern, sowie zusätzlich maximal 10 nicht stimmberechtigte Teamer/innen, die vom Fachschaftsabteilungsrat vorgeschlagen und dem Fachschaftsabteilungssenat gewählt werden.

§ 7 Die Zusammensetzung des Fachschaftsabteilungsrates

- (1) Der Fachschaftsabteilungsrat besteht aus maximal 20 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Aus der Mitte des Fachschaftsabteilungrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Funktionsträger gewählt:
- 1. Der/Die Vorsitzende und seine/ihre Vertretung,
- 2. der/die FinanzreferentIn und seine/ihre Vertretung
- (3) Funktionsträger gemäß Absatz 2 können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsabteilungsrates abberufen werden.

§ 8 Die Zusammensetzung des Fachschaftsabteilungssenates

- (1) Der Fachschaftsabteilungssenat besteht aus genau 6 gleichberechtigten Mitgliedern. Davon werden 3 Funktionsträger durch die Positionen des 1. Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzers besetzt. Die weiteren 3 Funktionsträger sind die jeweiligen Referenten der Arbeitsbereiche I bis III, die von dem Fachschaftsabteilungsrat gewählt werden.
- (2) Aus der Mitte des Fachschaftsabteilungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Funktionsträger gewählt:
- 1. Der/Die Referent/in für den Arbeitsbereich I Hochschulpolitik
- 2. Der/Die Referent/in für den Arbeitsbereich II Öffentlichkeitsarbeit
- 2. Der/Die Referent/in für den Arbeitsbereich III Eventmanagement
- (3) Funktionsträger gemäß Absatz 2 können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsabteilungsrates abberufen werden.

§ 9 Der Vorsitz und die/der Finanzreferentln des Fachschaftsabteilungrates

- (1) Der Vorsitz des Fachschaftsabteilungsrates nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung zugewiesen sind. Er vertritt den Fachschaftsabteilungsrat und hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe des Fachschaftsabteilungsrates zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsabteilungsrates den Vorsitz des FSR II zu unterrichten.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten.
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Referenten der Arbeitsbereiche I III.

I. Die Fachschaft

§ 1 Die Fachschaft

- (1) Die in Fakultät 2 Human-und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft der Fakultät 2 Human-und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Fachschaft ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.
- (3) Die Fachschaft der Fakultät 2 Human- und Sozialwissenschaften gliedert sich in die Fachschaftsabteilungen:
 - 1. Geographie,
 - 2. Erziehungswissenschaftliche Studiengänge,
 - 3. Psychologie,
 - 4. Sportwissenschaft,
 - 5. Soziologie/Sozialwissenschaften und
 - 6. Politikwissenschaft
- (4) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

§ 2 Die Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fachschaftsabteilungen übernehmen die Aufgaben der Fachschaft gemäß Absatz 1 dieser Satzung für ihre jeweiligen Mitglieder. Sie haben die besonderen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in ihren Abteilungen mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen der Fachschaft und in der FSRK.
- (2) Kein Mitglied der Fachschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, einer Behinderung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und in seiner Fachschaft ausgeschlossen werden.

- (2) Die Fachschaft übernimmt die Aufgaben der Studierendenschaft aus dem Hochschulgesetz gemäß Absatz 1 und dieser Satzung für ihre jeweiligen Mitglieder. Sie hat dabei die fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.
- (3) Die Studierendenschaft tritt für Gleichstellung und gegen Diskriminierung ein; insbesondere darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Staatsangehörigkeit und Herkunft, seiner Sprache und Kommunikationsform, seiner sexuellen Identität, seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen, seiner familiärer Situation oder seiner sozialen Situation benachteiligt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen, Gremien und Ausschüssen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften. Mitglieder in diesen Organen, Gremien und Ausschüssen sind zur gegenseitigen Amtshilfe und Kooperation verpflichtet. Sie haben mit bestem Können und Wissen ihre Aufgaben und Pflichten wahrzunehmen.
- (2) Kein Mitglied der Studierendenschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner ethnischen Herkunft, seiner Sprache, seines Alters, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sexuellen Orientierung und Identität, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ausgeschlossen werden. Niemand darf wegen seiner oder ihrer Behinderung benachteiligt werden. Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat nach seiner Eignung und Befähigung gleichen Zugang zu jedem hochschulöffentlichen Amt in der Studierendenschaft und in seiner Fachschaft.
- (3) Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn das für die Wahl der entsprechenden Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zuständige Organ oder Gremium dem zustimmt und die Weiterführung der Funktion gesichert ist.
- (4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften ist grundsätzlich ehrenamtlich, jedoch können die zuständigen Organe eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. Die Aufwandsentschädigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum geleisteten Aufwand stehen und darf Mitglieder in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Aufwandsentschädigung darf pro Monat und Person eine Höhe 670 Euro nicht überschreiten.
- (5) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zum Studierendenparlament (StuPa) und in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat sowie das Stimmrecht auf der Vollversammlung der Studierendenschaft einschließlich einer Urabstimmung und auf der Fachschaftsvollversammlung seiner Fachschaft.
- (6) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an die jeweiligen Organe und Gremien der Studierendenschaft sowie in seiner Fachschaft an die entsprechenden Organe und Gremien zu richten. Anfragen sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen während Vorlesungszeiten und vier Wochen während vorlesungsfreien Zeiten zu beantworten. Näheres dazu regeln die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien.
- (7) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung.





Wissenssicherung

- Das Verlorengehen von Wissen bezüglich der Hochschulpolitik, Gremienarbeit, Organisation von Veranstaltungen und Vielem mehr stellt, auf Grund der Verweildauer der Mitglieder, ein Problem dar.
- Ansätze zur Lösung sind: Erstellen eines Readers, Dokumentation auf Fachschaftscomputern, frühes Einarbeiten in Gremien und Ähnliches, frühes Verteilen von Verantwortung, fachschaftsinterne Tagungen und ein frühes an die Hand nehmen der neuen Mitglieder.

(4) Weitere Aufgaben können dem Vorsitz nur durch einen Beschluss des Plenums und der Zustimmung des/der AmtsinhaberIn zugewiesen werden.

§ 10 Die Wahl der Fachschaftsabteilung und des Fachschaftsabteilungsrates

- (1) Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates erfolgt zusammen mit der Wahl des Fachschaftsrates der Fakultät II: Human- und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Kandidierenden einer Abteilungsliste kandidieren für den entsprechenden Fachschaftsabteilungsrat.
- (3) Die §§ 11 und 12 der Satzung des FSR II finden entsprechend Anwendung.

§ 11 Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates

- (1) Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates ist an die Amtszeit des FSR II gekoppelt.
- (2) § 13 der Satzung des FSR II findet daher unmittelbar Anwendung.

§ 12 Konstituierende Sitzung und Einberufung

- (1) Der Vorsitz des FSR II beruft den Fachschaftssrat der Fakultät II zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Auf der konstituierenden Sitzung ist zu regeln, wer für die Einberufung des Fachschaftsabteilungsrates zuständig ist und wer für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Sitzung verantwortlich ist.
- (3) Hierzu wird ein/e Wahlleiter/in von der Fachschaftsabteilung festgelegt, der/die die konstituierende Sitzung ordnungsgemäß durchführt.
- (4) Ansonsten gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

§ 13 Einberufung des Fachschaftsabteilungsrates

- (1) Der Vorsitz des Fachschaftsabteilungsrates beruft den Fachschaftsabteilungsrat in Absprache mit dem Fachschaftsabteilungssenat und allen stimmberechtigten Mitgliedern, schriftlich oder per e-Mail innerhalb von 7 Tagen ein.
- (2) Der Vorsitz muss den Fachschaftabteilungsrat unverzüglich einberufen, wenn:
- 1.5% der Mitglieder des Fachschaftsabteilungsrat oder
- 2. zwei Mitglieder des Fachschaftsabteilungsrates oder
- 3. der FSR II unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von drei Tagen einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Fachschaftsableitungsrates sind 7 Tage im Voraus öffentlich bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen genügt eine einmalige Ankündigung.

§ 14 Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates

- (1) Der Fachschaftsabteilungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und entweder mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind oder mindestens 6 Mitglieder des Fachschaftsabteilungsrates inklusive des/der Vorsitzenden und des/der Finanreferent/in anwesend sind. Bei hochschulpolitischen Entscheidungen dürfen auch nicht-gewählte Mitglieder an den Entscheidungen teilnehmen.
- (2) Bei außerordentlichen Sitzungen gilt: siehe Absatz 1.

- (3) Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in den Fachschaftsabteilungen ist ehrenamtlich. Die zuständigen Organe der Fachschaft können eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. §3 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft findet unmittelbar Anwendung.
- (5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und zum Fachschaftsabteilungsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.
- (6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat und an den Fachschaftsabteilungsrat zu richten. Näheres können die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien beschließen.

II. Die Organe der Fachschaft

§ 4 Die Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5 Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. (2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:
 - 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen.
 - 2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen.
 - 3. Die Satzung der Fachschaft zu beschließen.
 - 4. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates oder des Fachschaftsabteilungsrates zu wählen oder abzuwählen
 - 5. Die Mitglieder der Fachschaft zu informieren.
 - 6. Über die Entlastung oder die Nichtentlastung des Fachschaftsrates zu entscheiden
- (3) Näheres kann eine von der Fachschaftsvollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

II. Die Organe der Studierendenschaft

§ 4 Die Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind:

- 1. das Studierendenparlament (StuPa),
- 2. der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA).

III. Das Studierendenparlament (StuPa)

§ 5 Das Studierendenparlament (StuPa)

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste Beschluss fassende Organ der Studierendenschaft.
- (2) Die Aufgaben des StuPa sind:
 - 1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen,
 - 2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen,
 - 3. die Satzung der Studierendenschaft zu beschließen,
 - 4. die Beitrags- und die Wahlordnung der Studierendenschaft zu beschließen,
 - 5. die weiteren Ordnungen der Studierendenschaft zu beschließen,
 - 6. den Haushaltsplan der Studierendenschaft festzustellen und zu kontrollieren,
 - 7. die Mitglieder des Vorsitz des AStA und die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten zu wählen sowie an der weiteren AStA-Bildung gemäß dieser Satzung mitzuwirken,
 - 8. die Ausschüsse des StuPa einzurichten und besetzen,
 - 9. über die Entlastung bzw. die Nichtentlastung des AStA zu entscheiden.
- (3) Näheres zum StuPa regelt die Geschäftsordnung des StuPa, die vom StuPa beschlossen wird.

§ 6 Die Wahl des StuPa

- (1) Das StuPa wird von allen Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Näheres zur Wahl des StuPa regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (3) Die zur Wahl stehenden Listen wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

§ 7 Die Amtszeit des StuPa

- (1) Das StuPa wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten StuPa. Die reguläre Neuwahl des StuPa findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt.
- (2) Die Regelungen gemäß § 15 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 8 Mitglieder des StuPa

- (1) Das StuPa hat grundsätzlich 21 Mitglieder.
- (2) Sie sind Vertreterinnen und Vertreter der ganzen Studierendenschaft, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und bei der Ausübung ihres Mandats nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (3) Die Mitglieder des StuPa haben grundsätzlich das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStA einzusehen und Rechenschaft zu fordern. Der AStA muss die entsprechenden Unterlagen innerhalb einer Frist von zwei Wochen vorlegen. Zuvor hat eine entsprechende Datenschutzbelehrung zu erfolgen.

- (3) Bei der Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn die Satzung verlangt ausdrücklich eine andere Mehrheit. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
- (4) Sollte es bei einer Beschlussfassung zu einer Gleichverteilung der Stimmen kommen, die Dafür und die Dagegen sind, wird dieses Anliegen an einem erneuten Termin besprochen und es wird eine erneute Abstimmung geben. Sollte es bei dieser Abstimmung ebenfalls zu einer Gleichverteilung der Stimmen kommen, wird eine geheime Stichwahl durchgeführt, bei der keine Enthaltungsmöglichkeit zur Stimmabgabe gewährt wird.
- (5) Bei Wahlen und geheimen Abstimmungen sind Stimmzettel zu verwenden.
- (6) Der Beschluss einer Satzung für den Fachschaftsabteilungsrat regelt § 19 Absatz 2 der Satzung des FSR II.

§ 15 Ausscheiden aus der Fachschaftsabteilung

- (1) Ein Mitglied scheidet aus der Fachschaftsabteilung aus, durch:
- 1. Niederlegung des Mandates,
- 2. Ausscheiden aus der Fachschaft,
- 3. Tod.
- 4. Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß dieser Satzung.

§ 16 Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Der Fachschaftsabteilungsrat unterliegt den Regelungen der Satzung des FSR II unter Abschnitt VI.

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer offiziellen Bekanntgabe in der Fachschaftssitzung am 27.02.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.11.2013 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachschaftsabteilungsrates für sportwissenschaftliche Studiengänge vom 30.01.2019.

Wuppertal, 27.02.2019

Benjamin Hermanns & Peter Remke
Der Vorsitz des Fachschaftsabteilungsrates Sportwissenschaften

§ 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen. Diese Aufgabe kann auf den Vorsitz des Fachschaftsrates übertragen werden. Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich. Die Befugnis gemäß Satz 2 kann während der Fachschaftsvollversammlung auf eine von ihr oder ihm bestimmte Versammlungsleiterin oder einen bestimmten Versammlungsleiter übertragen werden.
- (2) Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates muss die Fachschaftsvollversammlung unverzüglich einberufen, wenn:
 - 1. 5 % der Mitglieder der Fachschaft oder
 - 2. der Fachschaftsrat oder
 - 3. ein Fachschaftsabteilungsrat unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung soll einmal im Semester einberufen werden und ist mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit einzuberufen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung muss eine Woche im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 7 Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen sind Stimmzettel zu verwenden.

§ 8 Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung beginnt mit ihrer Eröffnung durch den Fachschaftsrat oder dem Vorsitz des Fachschaftsrates. Die Fachschaftsvollversammlung darf frühestens zu dem im Aushang bekannt gegebenen Zeitpunkt eröffnet werden.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist beendet, nach dem der Fachschaftsrat, der Vorsitz des Fachschaftsrates, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß geschlossen hat.
- (3) Über die Fachschaftsvollversammlung ist Protokoll zu führen. Anfang und Ende der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken.

§ 9 Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des StuPa

- (1) Ein Mitglied des StuPa scheidet aus diesem Organ aus durch:
 - 1. Niederlegung des Mandats,
 - 2. Ausscheiden aus der Studierendenschaft,
 - 3. Tod.
- (2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Mandats regelt die Wahlordnung.

§ 10 Das Präsidium des StuPa

- (1) Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern des StuPa.
- (2) Auf der ersten Sitzung zu Beginn seiner Amtszeit wählt das StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. Erhält eine oder einer der vorgeschlagenen Kandidierenden auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums ist unmittelbar nach dessen Wahl festzulegen und dem Rektorat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers während einer Amtszeit mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des StuPa abberufen werden.

§ 11 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Sitzung verantwortlich.
- (2) Das Präsidium hat das StuPa mindestens einmal alle acht Wochen einzuberufen.
- (3) Das Präsidium muss das StuPa unverzüglich einberufen, wenn:
 - 1. 1 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft
 - 2. fünf seiner Mitglieder oder
 - 3. der AStA oder
 - 4. die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) oder
 - 5. eine Fachschaft
 - unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte die Einberufung verlangen.
- (4) Die Mitglieder des StuPa müssen zu der Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungstermine sind der Studierendenschaft durch Aushang rechtzeitig bekannt zu geben.

§ 12 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Studierendenparlament fasst grundsätzlich Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft, der Beitragsordnung, der Wahlordnung und der Geschäftsordnung des StuPa bedürfen der Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (3) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 13 Ausschüsse des StuPa

- (1) Das StuPa richtet als ständigen Ausschuss den Haushaltsausschuss ein. Der Haushaltsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen.
- (2) Der Wahlausschuss ist nach der Regelung der Wahlordnung der Studierendenschaft vor der Wahl des StuPa zu wählen. Seine Zusammensetzung richtet sich nicht nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung.

IV Der Fachschaftsrat

§ 9 Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft, sowie für Wertgrenzen bis zu 500,--€. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA- Finanzreferenten eine höhere Grenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet der Fachschaftsvollversammlung Auskunft zu geben, sowie Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.
- (5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (6) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Beschlussfassung des Fachschaftsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bedarf. Die Regelungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 10 Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern, jeweils 4 Mitglieder pro Fachschaftsabteilung und bis zu 6 nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Die bis zu 6 nicht stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Fachschaftsabteilungsrat gewählt, um gemäß der HWVO von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten der Fachschaftsrates mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragt zu werden.
- (2) Aus der Mitte des Fachschaftsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Funktionsträger gewählt:
 - 1. Die Mitglieder des Vorsitzes,
 - 2. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent,
- (3) Funktionsträger gemäß Absatz 2 können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsrates abberufen werden.
- (4) Der Fachschaftsrat bestellt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder:
 - 1. Die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter,
 - 2. eine zweite unterschriftsberechtigte Person für die Konten der

- (3) Im Falle einer Urabstimmung gemäß § 28 dieser Satzung ist ein aus sieben Mitgliedern bestehender Urabstimmungsausschuss einzurichten.
- (4) Das StuPa hat im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse das Recht und auf Antrag von fünf seiner Mitglieder, auf Antrag der FSRK oder des AStA die Pflicht, einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Untersuchungsausschuss einzurichten. Der Antrag der FSRK bedarf der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (5) Als weitere Ausschüsse werden eingerichtet:
 - 1. der Härtefallausschuss (fünf Mitglieder),
 - der Sozialausschuss (drei Mitglieder).
- (6) Das StuPa ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Arbeit weitere Ausschüsse (sieben Mitglieder) einzurichten.

§ 14 Organisation der Ausschüsse

- (1) Bei der Besetzung der Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague das Stärkeverhältnis auf Grund der Sitzverteilung im Studierendenparlament festzulegen. Abweichend davon besteht der Sozialausschuss aus: der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten, der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten und einem weiteren vom StuPa zu bestimmenden Mitglied. Anstelle der Sozialreferentin oder dem Sozialreferenten kann auch ein Mitglied des AStA-Vorsitzes treten.
- (2) Bei der konstituierenden Sitzung eines Ausschusses führt ein Mitglied des StuPa-Präsidiums eine Datenschutzbelehrung durch.
- (3) Jeder Ausschuss wählt auf seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Bestimmungen aus § 5 Absatz 2 Nr. 7 bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit des StuPa. Im Falle eines Wahlprüfungsverfahrens endet die Amtszeit des zuständigen Ausschusses mit Abschluss dieses Verfahrens. Die Ausschüsse gemäß § 13 Absatz 2 und Absatz 5 üben ihre Funktion bis zu einer Neukonstituierung weiter aus.
- (5) Näheres zu den Ausschüssen regeln ihre Geschäftsordnungen, die von den Ausschüssen beschlossen werden und der Bestätigung durch das StuPa bedürfen. Ansonsten gilt sinngemäß die Geschäftsordnung des StuPa. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 15 Auflösung des Studierendenparlaments und Neuwahlen

- (1) Das Studierendenparlament kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seine Selbstauflösung beschließen. Das Präsidium des StuPa teilt dies unverzüglich dem Präsidium oder dem Rektorat der Hochschule mit, damit dieses unverzüglich Neuwahlen anordnen kann. § 7 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (2) Ist das Studierendenparlament bei drei aufeinander folgenden Sitzungen auf Grund zu geringer Teilnahme nicht beschlussfähig, kann es auf einer vierten, ordentlich hierzu eingeladenen Sitzung mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder feststellen, dass es auf Dauer beschlussunfähig ist.
- (3) Ist das Studierendenparlament auf Dauer beschlussunfähig so teilt die oder der Vorsitzende des StuPa dies dem Rektorat mit, damit dieses die Auflösung des Studierendenparlaments und seine Neuwahl anordnen kann.
- (4) Je nach Restamtszeit des aufgelösten Studierendenparlaments kann das Rektorat in Ansehung der zuständigen Landesgesetze eine Verlängerung oder Verkürzung der Amtszeit des neuen Studierendenparlaments festlegen.

Fachschaft.

(5) Die in Absatz 4 genannten Funktionsträger können auch aus der Mitte des Fachschaftsrates bestellt werden.

§ 11 Der Vorsitz und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Fachschaftsrates

- (1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung zugewiesen sind. Er vertritt den Fachschaftsrat und hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates
 - den Vorsitz der FSRK zu unterrichten.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten.
- (3) Der Vorsitz kann in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse in Höhe von bis zu 500 Euro fassen. Die Grenze von 500 Euro muss nicht beachtet werden, wenn ein Beschluss durch den Fachschaftsrat nicht mehr rechtzeitig gefasst werden kann und ein sofortiges Handeln zur Abwendung von größeren Schäden an der Studierendenschaft dringend geboten ist. Beschlüsse gemäß Satz 3 sind einstimmig zu fassen und den Mitgliedern des Fachschaftsrates bekannt zu geben.
 - § 9 Absatz 2 findet uneingeschränkt Anwendung.
- (4) Weitere Aufgaben können dem Vorsitz nur durch einen Beschluss des Fachschaftsrates zugewiesen werden.

§ 12 Die Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Verbindung mit einer Listenwahl gewählt.
- (2) Pro Fachschaftsabteilung ist eine Kandidierendenliste aufzustellen. Kandidierende für den Fachschaftsabteilungsrat kandidieren gleichzeitig für den Fachschaftsrat. Beliebige Kandidierende einer Abteilungsliste kommen in den Fachschaftsrat. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt das Mandat grundsätzlich unbesetzt. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt das Mandat grundsätzlich unbesetzt.
- (3) Unbesetzte Mandate können im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung für den Rest der Amtszeit des Fachschaftsrates besetzt oder wiederbesetzt werden. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können nur in begründeten Fällen während ihrer Amtszeit durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung abberufen werden, wenn sie nicht Funktionsträger im Fachschaftsrat sind. Das betroffene Mitglied des Fachschaftsrates ist vorher anzuhören. Im Streitfall entscheidet der Schlichtungsrat.

V. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 16 Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

- (1) Der AStA vertritt die Studierendenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft. Der AStA ist dem Studierendenparlament gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem Mitglied des AStA-Vorsitz und einem weiteren Mitglied des AStA zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 dieses Absatzes gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für Geschäfte bis zu 500 Euro.
- (3) Der Vorsitz des AStA vertritt den AStA. Er hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der Organe der Studierendenschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz das Präsidium oder das Rektorat der Hochschule zu unterrichten.
- (4) Die Mitglieder des AStA sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Sitzungen des StuPa anwesend sein.
- (5) Die Mitglieder des AStA sind auf Einladung des StuPa verpflichtet, den Mitgliedern des StuPa und seinen Ausschüssen Auskunft zu geben.
- (6) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, ihre Beschlüsse sowie Entscheidungen des Studierendenparlaments bekannt zu geben.
- (7) Der AStA ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als ein Drittel, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder sowie ein Mitglied des AStA-Vorsitzes anwesend sind. Die stimmberechtigten Mitglieder der autonomen Referate des AStA werden hierbei nicht mitgezählt. Die Geschäftsordnung des AStA kann vorsehen, dass für eine Beschlussfassung des AStA mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des AStA anwesend sein muss.
- (8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des AStA, die von der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des AStA beschlossen wird und dem StuPa anzuzeigen ist. Die Bestimmungen des VwVfG NRW finden entsprechend Anwendung.

§ 17 Zusammensetzung

- (1) Der AStA besteht aus:
 - 1. den Mitgliedern des Vorsitz,
 - 2. der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten,
 - 3. den weiteren Referentinnen und Referenten,
 - 4. den Referentinnen und Referenten der autonomen Referate.
- (2) Die Geschäftsordnung des AStA regelt die Stimmverteilung im AStA-Plenum. Jedes autonome Referat hat grundsätzlich eine Stimme im AStA-Plenum. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass alle Referentinnen und Referenten der autonomen Referate stimmberechtigt sind.

§ 18 Wahl des Vorsitz, der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten

- (1) Das Studierendenparlament wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder einzeln die Mitglieder des Vorsitz sowie die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten.
- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorsitz ist unmittelbar nach dessen Wahl festzulegen und dem Rektorat unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Einzelne Mitglieder des Vorsitzes sowie die Finanzreferentin oder der Finanzreferent können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers während einer Amtszeit abberufen werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 19 Die Referate sowie die Referentinnen und Referenten

- (1) Die Referate werden vom StuPa auf Vorschlag des Vorsitzes des AStA eingerichtet.
- (2) Der Referentinnen und Referenten werden vom AStA-Vorsitz mit Zustimmung des StuPa bestellt und entlassen.

Die Organisation und Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig, der aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen muss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für die auszurichtende Wahl nicht kandidieren. Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind spätestens 90 Tage vor der auszurichtenden Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung (oder den Fachschaftsrat) zu wählen.
- (2) Die Wahl ist mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft bekannt zu geben. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die auszurichtende Wahl liegt vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft aus.
- (3) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigter kann entweder sich selbst (durch eigene Kandidatur) oder andere vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der oder des Kandidierenden einzureichen, dass sie oder er der Kandidatur zugestimmt haben. Wahlvorschläge gemäß Satz 1 sind bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. Kandidierende können nur bis zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Satzung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, zu beseitigen. Ansonsten ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor der Wahl die Kandidierenden bekannt.
- (4) Für die Stimmzettel gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend. Wahlbriefumschläge müssen nicht verwendet werden.
- (5) Die Wahllokale mit den Wahlurnen müssen mindestens an drei Werktagen in der Vorlesungszeit geöffnet sein. Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.
- (6) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit sind im Wahllokal zu veröffentlichen. Zur Auszählung der Stimmen kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende sind hierbei ausgeschlossen. Des Weiteren finden die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß Anwendung.
- (7) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Fachschaftsbrett und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft. Das Ergebnis der Wahl ist an die FSRK, den AStA und an das Dekanat weiterzuleiten.
- (8) Die Wahlprüfung erfolgt durch den Schlichtungsrat. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.
- (9) Die Wahl kann auch abweichend von diesen Regelungen gemeinsam mit den Wahlen anderer Fachschaften und/oder mit der Wahl zum Studierendenparlament durch die FSRK oder einen gemeinsamen Wahlausschuss organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der gemeinsamen Wahlordnung.

§ 20 Die autonomen Referate

- (1) Die autonomen Referate haben grundsätzlich die Aufgabe, die Belange anerkannt oder potentiell benachteiligter Studierendengruppen zu vertreten und daran mitzuwirken, bestehende Nachteile für diese zu beseitigen. Hiervon abweichend hat das autonome Fachschaftenreferat die Aufgabe, den Fachschaften die Mitwirkung in Angelegenheiten der Studierendenschaft gemäß § 34 Absatz 2 zu ermöglichen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben müssen den autonomen Referaten Mittel aus dem Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die autonomen Referate sind: Das Ausländerinnen- und Ausländerreferat, das Behindertenreferat, das Fachschaftenreferat, das Frauenreferat und das Queerreferat.
- (4) Das StuPa kann für eine AStA-Amtszeit weitere autonome Referate einrichten, wenn und soweit die Beseitigung von Nachteilen weiterer anerkannt oder potentiell benachteiligter Studierendengruppen oder organisatorische Gründe dies erforderlich machen.

§ 21 Die Organisation der autonomen Referate

- (1) Die Bestellung und die Entlassung der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate für eine AStA-Amtszeit erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe; die der Referentinnen und Referenten des autonomen Fachschaftenreferates erfolgt durch Beschluss der FSRK. Eine Vollversammlung oder eine FSRK-Sitzung zur Bestellung der Referentinnen oder Referenten der autonomen Referate für eine neue Amtszeit darf frühestens vier Wochen vor Beginn dieser Amtszeit erfolgen.
- (2) Jedes autonome Referat besteht aus höchstens einer Referentin bzw. einem Referenten.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Vollversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Teilnehmer. Auf Wunsch eines Teilnehmers hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
- (4) Die Bestellung und die Entlassung gemäß Absatz 1 bedarf der Bestätigung durch das StuPa. Der Vorsitz des AStA kann für den Zeitraum bis zur nächsten beschlussfähigen Sitzung des StuPa eine vorläufige Bestätigung vornehmen.
- (5) Vollversammlungen der entsprechenden Studierendengruppen müssen zwei Wochen im Voraus durch Aushang bekannt geben werden. Näheres kann die Wahlordnung der Studierendenschaft regeln.
- (6) Die Durchführung der Vollversammlung ist Sache der entsprechenden Studierendengruppe. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung der Vollversammlung und zur Bestellung der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate. Näheres regelt die Geschäftsordnung des autonomen Referats, die der Beschlussfassung der Vollversammlung der entsprechenden Studierendengruppe bedarf.

§ 22 Amtszeit der Mitglieder des AStA

- (1) Die Amtszeit des AStA endet mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten StuPa.
- (2) Bis zur Neuwahl der Mitglieder des Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten bleibt der bisherige AStA kommissarisch im Amt.
- (3) Eine vorzeitige Neuwahl der Mitglieder des AStA-Vorsitz und der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten während einer Amtszeit ist zulässig. Mit dieser Neuwahl endet auch das Amt der bisherigen Referentinnen und Referenten, nicht aber das der Referentinnen und Referenten der autonomen Referate.

V. Der Schlichtungsrat (SR)

§ 23 Der Schlichtungsrat (SR)

- (1) Der Schlichtungsrat kann in Streitfragen zwischen den Organen einberufen werden. Er berät die Organe und Gremien der Studierendenschaft und der Fachschaften und schlichtet in Streitfragen zwischen diesen Organen und Gremien.
- (2) Der Schlichtungsrat berät und schlichtet:

§ 14 Die Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachschaftsrates. Die reguläre Neuwahl des Fachschaftsrates findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt. Die Regelungen der nachfolgenden Absätze bleiben davon unberührt.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in begründeten Fällen die Amtszeit des Fachschaftsrates um maximal 6 Monate verkürzen oder verlängern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Streitfall und bei Zweifeln entscheidet der Schlichtungsrat.
- (3) Der Fachschaftsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Selbstauflösung beschließend. Die Neuwahl ist gemäß § 13 durchzuführen.

§ 15 Die konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Wahlausschuss beruft unverzüglich, spätestens zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag den Fachschaftsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl der Funktionsträger leitet der Wahlausschuss oder der Vorsitz des Wahlausschusses die Sitzung.
- (2) Die Funktionsträger im Fachschaftsrat sind auf seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.
- (3) Bei der Wahl der Funktionsträger sollen nach Möglichkeit alle Fachschaftsabteilungen berücksichtigt werden.

§ 16 Einberufung des Fachschaftsrates

- (1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsrat in Absprache mit allen seinen Mitgliedern, schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 7 Tagen ein.
- (2) Der Vorsitz muss den Fachschaftsrat unverzüglich einberufen, wenn:
 - 1. 5% der Mitalieder der Fachschaft oder
 - 2. die Fachschaftsvollversammlung oder
 - 3. 8 Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - 4. ein Fachschaftsabteilungsrat oder
 - 5. die FSRK unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von drei Tagen einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind 7 Tage im Voraus bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht eine einmalige Bekanntgabe.

§ 17 Beschlussfassung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen

- über die Auslegung dieser Satzung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Organs der Studierendenschaft, der FSRK oder eines Organs einer Fachschaft;
- bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, der FSRK und Organen der Fachschaften mit dieser Satzung;
- 3. bei Meinungsverschiedenheiten über die Rechte und Pflichten der Studierendenschaft und der Fachschaften, insbesondere bei der Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung;
- 4. bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Studierendenschaft und den Fachschaften oder zwischen zwei oder mehreren Fachschaften;
- 5. in weiteren ihm durch StuPa-Beschluss zugewiesenen Fällen.
- (3) Näheres kann der Schlichtungsrat in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsordnung regeln. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des StuPa entsprechend und sinngemäß.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Schlichtungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die zur Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet sind. Sie unterliegen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft sowie den weiteren Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und der Fachschaften.
- (2) Die Mitglieder werden jeweils zu einem Drittel vom StuPa, dem AStA und der FSRK gewählt.
 - 1. die zwei Mitglieder, die vom StuPa gewählt werden, dürfen nicht dem AStA, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören;
 - 2. die zwei Mitglieder, die vom AStA gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa, der FSRK oder dem Organ einer Fachschaft angehören;
 - 3. die zwei Mitglieder, die von FSRK gewählt werden, dürfen nicht dem StuPa oder dem AStA angehören.
- (3) Die Wahl ihrer Mitglieder erfolgt für den konkreten Anrufungsgrund des Schlichtungsrates jeweils mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des StuPa, des AStA und der FSRK.
- (4) Nach der Feststellung des schriftlichen Schlichtungsergebnisses endet ihre Amtszeit.
- (5) Die zuständigen Organe und Gremien können ihre zwei Mitglieder auch für die Dauer ihrer Amtszeit wählen.

§ 25 Beschlüsse

- (1) Die Feststellung des Schlichtungsergebnisses erfolgt durch Beschluss der Mehrheit ihrer Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (2) Die Beschlussfassung kann auch im Umlaufverfahren erfolgen.
- (3) Für eine Beschlussfassung müssen alle Mitglieder anwesend sein. Erfolgt der Beschluss im Umlaufverfahren, müssen alle Mitglieder beteiligt sein und die Beschlussfassung protokolliert werden.
- (4) Die überstimmten Mitglieder haben das Recht, ihre abweichende Meinung in einem Sondervotum darzulegen.

§ 26 Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Schlichtungsrat aus:
 - 1. durch Niederlegung des Mandats;
 - 2. durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft;
 - durch Tod:
 - durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.
- (2) Eine Abwahl eines Mitgliedes während eines Verfahrens vor dem Schlichtungsrat ist unzulässig.

Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Fachschaftsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

- (2) Bei der Beschlussfassung des Fachschaftsrates entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung verlangt ausdrücklich eine andere Mehrheit. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen. Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen sind Stimmzettel zu verwenden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen. Erfolgt der Beschluss im Umlaufverfahren müssen alle Mitglieder rechtzeitig informiert worden sein und dieses Verfahren bestätigen. Ein Beschluss darf frühestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Umlaufverfahrens durch die Mitglieder des Fachschaftsrates erfolgen. Die zeitliche Dauer für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens ist vorher festzulegen und anzugeben. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn zum Ende der Abstimmungsfrist mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates zugestimmt haben.

§ 18 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

- (1) Ein Mitglied scheidet aus den Fachschaftsrat aus durch:
 - 1. Niederlegung des Mandates.
 - 2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft,
 - 3. durch Tod,
 - 4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß dieser Satzung.
- (2) Die Niederlegung des Mandates im Fachschaftsrat führt nicht automatisch zur Niederlegung des Mandates im Fachschaftsabteilungsrat.

V. Die Fachschaftsabteilungen

§ 19 Die Fachschaftsabteilungen

- (1) Die Fachschaft gliedert sich gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung in Fachschaftsabteilungen.
- (2) Die Fachschaftsabteilungen können sich Ordnungen geben, die vom Fachschaftsabteilungsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden und der Zustimmung des Fachschaftsrates bedürfen.
- (3) Die Fachschaftsabteilungen erhalten gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung, sowie dieser Satzung ausreichende Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Aufgabenzuweisung erfolgt unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 2 dieser Satzung in Absprache zwischen dem Fachschaftsrat und dem Fachschaftsabteilungsrat.

VI. Vollversammlung und Urabstimmung

§ 27 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse in Form von Urabstimmungen gemäß § 28. Sie finden an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Tagen statt. Sie wird mit einem Plenum eröffnet, in dem die Beschlussvorlagen diskutiert werden, und endet mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses. Die Vollversammlung kann Empfehlungen in Form einer Abstimmung geben.
- (3) Der Termin für das Plenum der Vollversammlung ist sieben Tage vorher bekannt zu geben.
- (4) Die Leitung und Durchführung der Vollversammlung obliegt dem Präsidium des StuPa.
- (5) Die Durchführung erfolgt auf Grund der Geschäftsordnung des StuPa.

§ 28 Urabstimmung

- (1) Das StuPa hat in Angelegenheiten nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 dieser Satzung eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn dies 5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft, das StuPa, der AStA oder die FSRK verlangen. Ein solcher Antrag bedarf der Schriftform. Das StuPa richtet daraufhin einen siebenköpfigen Urabstimmungsausschuss ein.
- (2) Das StuPa-Präsidium gibt auf Antrag innerhalb von sieben Tagen die Listen zur Sammlung der Unterschriften aus. Die gesammelten Unterschriften müssen spätestens vier Vorlesungswochen nach Ausgabe der Listen beim Urabstimmungsausschuss eingereicht werden.
- (3) Die Urabstimmung ist innerhalb von dreizehn Vorlesungswochen nach Eingang des Antrages des StuPa, des AStA oder der FSRK bzw. dreizehn Vorlesungswochen nach Ausgabe der Unterschriftenlisten unter Verwendung von Urnen an fünf aufeinander folgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen durchzuführen. Das StuPa beschließt den Termin für den ersten Abstimmungstag. Die für die Wahlen zum StuPa geltenden Regelungen über die Wahlorgane, Wahlberechtigung, Wählerverzeichnis, Wahlbekanntmachung, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlsicherung, Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Wahlprüfung gelten für die Urabstimmung sinngemäß.
- (4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst wurden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.
- (5) Der Schlichtungsrat hat gemäß der gültigen Wahlordnung der Studierendenschaft bei Anfechtungen die Urabstimmung zu überprüfen.
- (6) Eine Änderung oder Aufhebung eines Urabstimmungsbeschlusses ist nur durch eine Urabstimmung möglich.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuPa.

VII. Fachschaften

§ 29 Fachschaften

- (1) Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gliedert sich in Fachschaften.
- (2) Alle Studierenden eines Fachbereichs bilden die Fachschaft. Satz 1 gilt entsprechend für fachbereichsanaloge Strukturen, die keinem Fachbereich zugeordnet werden können. Die Fachschaft ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbstständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft, das für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge eingeschrieben ist, der oder die mehreren Fachbereichen zugeordnet ist, entscheidet sich bei der Einschreibung für die Mitgliedschaft in einem Fachbereich und damit für die Mitgliedschaft in der entsprechenden Fachschaft gemäß Absatz 2.

§ 20 Das Organ der Fachschaftsabteilung

- (1) Das Organ der Fachschaftsabteilung ist der Fachschaftsabteilungsrat.
- (2) Der Fachschaftsabteilungsrat besteht aus bis zu 25 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Fachschaftsrates kann gemäß der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung eines seiner Mitglieder mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragen, wenn sie oder er zugleich Mitglied des Fachschaftsrates ist. Gleiches gilt auch für die Unterzeichnung der Kassenanordnungen gemäß der HWVO.

§ 21 Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates

- (1) Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates erfolgt zusammen mit der Wahl des Fachschaftsrates.
- (2) Die Kandidierenden einer Abteilungsliste kandidieren für den entsprechenden Fachschaftsabteilungsrat.
- (3) Die §§ 12 und 13 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 22 Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates

- (1) Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates ist an die Amtszeit des Fachschaftsrates gekoppelt.
- (2) § 14 dieser Satzung findet daher unmittelbar Anwendung.

§ 23 Konstituierende Sitzung und Einberufung

- (1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsabteilungsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Auf der konstituierenden Sitzung ist zu regeln, wer für die Einberufung des Fachschaftsabteilungsrates zuständig ist und wer für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Sitzung verantwortlich ist.
- (3) Ansonsten gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 24 Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates

Für die Beschlussfassung gilt § 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 25 Ausscheiden aus dem Fachschaftsabteilungsrat

§ 18 dieser Satzung findet unmittelbar Anwendung.

§ 30 Satzung der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft gibt sich eine Satzung.
- (2) Die Satzung triff Regelungen insbesondere über:
 - 1. Die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Fachschaft,
 - 2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Fachschaft,
 - 3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
 - 4. die Grundzüge der Mittelbewirtschaftung gemäß der HWVO,
 - 5. das Verfahren bei Fachschaftsvollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.
- (3) Die Satzung der Fachschaft wird auf einer Fachschaftsvollversammlung mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 31 Die Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (2) Die Satzung der Fachschaft kann vorsehen, dass anstelle der Fachschaftsvollversammlung eine ständige Fachschaftsvertretung tritt, deren Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ der Fachschaft und ist die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. Ihre Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen durch diese Satzung und durch die Satzung der Fachschaft bestimmt.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Die Bestimmungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechende Anwendung.
- (5) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft sowie für Wertgrenzen bis zu 500 Euro. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel hinaus noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten eine höhere Wertgrenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.
- (6) Der Vorsitz des Fachschaftsrates hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaften zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der Fachschaftsrätekonferenz (FSRK) zu informieren.
- (7) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 32 Regelungskompetenz/Fachschaftsabteilungen

- (1) Die Fachschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung selbst.
- (2) Die Fachschaften können sich nach Maßgabe ihrer Satzungen in Abteilungen untergliedern. Die Satzung der Fachschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaftsabteilungen einschließlich ihrer Organe und der Grundzüge der Mittelbewirtschaftung durch diese.

§ 33 Selbstbewirtschaftungsmittel/Mittelbewirtschaftung

(1) Die Fachschaften erhalten Selbstbewirtschaftungsmittel und können die Studierendenschaft im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtlich vertreten. Die gewählte Finanzreferentin oder der gewählte Finanzreferent des Fachschaftsrates ist für die

VI. Haushalts-und Wirtschaftsführung der Fachschaft

§ 26 Grundsätzliches

- (1) Für die Haushalts-und Wirtschaftsführung der Fachschaft gilt die Verordnung über die Haushalts-und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Nicht unmittelbar einschlägige Bestimmungen für die Fachschaften aus den Rechtsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Fachschaft erhält von der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel und darf im Rahmen ihrer Mittel die Studierendenschaft gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung privatrechtsgeschäftlich vertreten. Die Mittelverteilung zwischen der Fachschaft und den Fachschaftsabteilungen wird unter der Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder einer Fachschaftsabteilung durch den Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Jeder Beschluss des Fachschaftsrates über die Mittelverteilung bedarf der Zustimmung des betroffenen Fachschaftsabteilungsrates.
- (4) Das Haushaltsjahr der Fachschaft ist das Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

§ 27 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan der Fachschaft wird von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist zwei Wochen vor Beschlussfassung im Fachschaftsrat und den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich bekannt zu geben. Ein Haushaltsausschuss besteht nicht. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss zwei Wochen vor seiner Feststellung der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten vorgelegt werden. Der festgestellte Haushaltsplan ist den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich, sowie der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten anzuzeigen.
- (3) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend und sinngemäß.

§ 28 Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates bewirtschaftet die Einnahmen und die Ausgaben der Fachschaft als Finanzreferentin oder Finanzreferent. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Fachschaftsrates mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen.
- (2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Organe der Fachschaft oder einem der Organe

- ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Fachschaftsmittel entsprechend der Vorschriften der HWVO verantwortlich und muss der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten unverzüglich nach ihrer oder seiner Wahl bekannt geben werden.
- (2) Die Fachschaften dürfen gemäß der HWVO Rücklagen bilden, jedoch keine Kredite aufnehmen.
- (3) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft ist zur Kenntnisnahme der HWVO verpflichtet.
- (4) Die Regelung der Mittelzuweisung an die Fachschaften erfolgt durch die FSRK.

VIII. Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

§ 34 Die Fachschaftsrätekonferenz (FSRK)

- (1) Die FSRK ist ein Gemeinschaftsgremium aller Fachschaften der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Durch die FSRK wirken die Fachschaften durch Kooperation und Kommunikation in eigenen Angelegenheiten zusammen und in Angelegenheiten der Studierendenschaft mit.

§ 35 Organisation der FSRK

- (1) Die FSRK besteht aus den Fachschaftsratsmitgliedern der Fachschaften, die sie bestellen und abberufen. Sie können durch andere Mitglieder ihrer Fachschaften vertreten werden.
- (2) Jede Fachschaft hat die gleiche Anzahl an Stimmen. Die Stimmen können nur durch anwesende Mitglieder oder deren Vertreter abgegeben werden.
- (3) Die FSRK hat einen Vorsitz, der zur Sitzung einberuft. Der Vorsitz hat einzuberufen, wenn mindestens zwei Fachschaften oder der AStA dies beantragen. Der Vorsitz kann aus mehreren Mitgliedern bestehen.
- (4) Die FSRK fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder oder deren Vertreter. Die FSRK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.
- (5) Die FSRK regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst. Die FSRK gibt sich eine Geschäftsordnung, die Näheres regelt.

§ 36 Hinwirkungsrecht

Die FSRK wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Organe der Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung erfüllen. Hält die FSRK Beschlüsse, Maßnahmen, Unterlassungen, Haushaltsführung oder Wahlen der Fachschaften für rechtswidrig, so kann der Vorsitz der FSRK mit Zustimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder oder deren Vertreter Abhilfe verlangen. Sollte durch die betroffene Fachschaft innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so hat der Vorsitz der FSRK das Rektorat zu informieren. Der Vorsitz der FSRK hat das Recht und auf Antrag des Vorsitzes eines Fachschaftsrates die Pflicht, das Rektorat unverzüglich zu informieren.

IX. Haushalts-und Wirtschaftsführung

§ 37 Grundsätzliches

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen.
- (2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge von ihren Mitgliedern. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (3) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften gilt die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO) und die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Für die Fachschaften ist die HWVO entsprechend und sinngemäß anzuwenden.

der Fachschaftsabteilungen die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 29 Kassenanordnungen

- (1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Diese Befugnis nach Satz 1 kann von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten auf weitere Mitglieder des Fachschaftsrates übertragen werden, denen die Befugnisse nach § 28 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zustehen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Fachschaftsrates die Verantwortung dafür, dass
 - 1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
 - 2. die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenden Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
 - 3. der Titel richtig bezeichnet ist und
 - 4. die Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen. Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.
- (2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachschaftsrates einzelnen Mitgliedern des Fachschaftsrates für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates oder eine Angestellte der Studierendenschaft oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

§ 30 Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Grundlage für die Haushaltsführung vor In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung nur ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.
- (2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber denen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.
- (3) Neue Stellen dürfen erst nach In-Kraft-Treten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

- (4) Die oder der gemäß § 25 HWVO zur fachlichen Unterstützung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten Beauftragte kann ein Beschäftigter der Bergischen Universität sein. Der AStA kann auch mit anderen Studierendenschaften nordrhein-westfälischer Hochschulen eine oder einen gemeinsamen Beauftragte oder Beauftragten bestimmen. Die Beauftragung erfolgt im Umfang von 5 Stunden pro Woche. Die Vergütung richtet sich nach TV-L E 11.
- (5) Das Haushaltsjahr beginnt am 01.10. eines Jahres und endet am 30.09. des Folgejahres.

§ 38 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplans

- (1) Es gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat wahrgenommen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine ständige Fachschaftsvertretung gemäß § 31 Absatz 2 besteht.
- (3) Der Haushaltsplan eines Fachschaftsrates ist unverzüglich der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten des AStA zur Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen verwehrt werden. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA hat diesen Haushaltsplan dem Haushaltsausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 39 Kassenwesen

- (1) Für das Kassenwesen einschließlich der Kassenprüfung gilt die HWVO entsprechend.
- (2) Gemäß der HWVO ist grundsätzlich nur die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter berechtigt, Bargeld anzunehmen. Auf Vorschlag des AStA-Vorsitz kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter weitere Mitglieder der Studierendenschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegen zu nehmen.
- (3) Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten.
- (4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend und sinngemäß auch für das Kassenwesen der Fachschaften.

§ 40 Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung gilt die HWVO entsprechend.

§ 41 Finanzreferentin oder Finanzreferent

- (1) Gemäß der HWVO werden die Einnahmen und die Ausgaben der Studierendenschaft von der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten bewirtschaftet.
- (2) Die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung weitere Mitglieder des AStA mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse beauftragen.
- (3) Für die Fachschaften gelten die Absätze 1 und 2 analog. Sie sind gegenüber der AStA-Finanzreferentin oder des AStA-Finanzreferenten rechenschaftspflichtig.

§ 42 Mittelbewirtschaftung durch die autonomen Referate

- (1) Für die Mittelbewirtschaftung der autonomen Referate gelten die Regelungen der HWVO sowie dieser Satzung entsprechend.
- (2) Entscheidet sich ein autonomes Referat dafür, die Mittelbewirtschaftung gemäß der HWVO selbst durchzuführen, so kann die AStA-Finanzreferentin oder der AStA-Finanzreferent auf Antrag dieses Referats eines seiner Mitglieder gemäß § 41 Absatz 2 dieser Satzung mit der Wahrnehmung entsprechender Befugnisse beauftragen.
- (3) In allen anderen Fällen erfolgt die Mittelbewirtschaftung durch die AStA-Finanzreferentin oder den AStA-Finanzreferenten im Sinne des autonomen Referats.

§ 31 Das Kassenwesen und die Kassenführung

- (1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen und geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe und durch Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Fachschaftsrates kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der Fachschaft weitere Mitglieder der Fachschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegenzunehmen. Dass Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Fachschaft.
- (3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Fachschaftsrat gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung bestellt.
- (4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft und die nach § 29 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Fachschaftsrates dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.
- (5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Kassenwesen entsprechend und sinngemäß.

§ 32 Der Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Die jeweiligen Zinsgewinne aus diesen Konten stehen der Fachschaft zu. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.
- (2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.
- (3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte, sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.
- (4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Fachschaftsrat zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 29 Absatz 1) betreut sein darf.
- (5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Zahlungsverkehr entsprechend und sinngemäß.

§ 33 Führung eines Nachweises

- (1) Bei der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.
- (2) Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.

§ 43 Haushaltsausschuss

- (1) Aufgaben des Haushaltsausschusses:
 - 1. Stellungnahmen zum Haushaltsplan der Studierendenschaft und etwaigen Nachträgen,
 - Stellungnahmen zum Rechnungsergebnis.
- (2) Der Haushaltsausschuss kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung verlangen. Die oder der Vorsitzende des Haushaltsausschuss ist jederzeit, per Mehrheitsbeschluss des Ausschusses, dazu berechtigt, die Haushaltsführung des AStA oder eines Fachschaftsrates zu überprüfen.
- (3) Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich dem AStA und dem Präsidium des StuPa mitzuteilen, welches das StuPa informiert. Bedenken gegen die Haushaltsführung eines Fachschaftsrates sind zusätzlich noch dem Vorsitz der FSRK mitzuteilen, welcher die FSRK informiert.
- (4) Für einzelne Fachschaften besteht kein Haushaltsausschuss.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 44 Angestellte der Studierendenschaft

- (1) Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte der Studierendenschaft stehen im Dienst der Studierendenschaft.
- (2) Vorgesetzter ist der AStA.

§ 45 Unvereinbarkeiten

- (1) Die Mitglieder des StuPa-Präsidiums dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied im AStA oder der FSRK sein.
- (2) Die Mitglieder des AStA-Vorsitz und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des AStA dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des StuPa oder der FSRK sein.
- (3) Mitglieder des FSRK-Vorsitz dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied im AStA sein.

§ 46 Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe und Ausschüsse der Studierendenschaft, die FSRK und die Organe der Fachschaften leisten sich gegenseitig Amtshilfe und halten ihre Sitzungen öffentlich ab. Sie sind zur gegenseitigen Kooperation verpflichtet.
- (2) Sitzungen sind rechtzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht ein einmaliger Aushang.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Sitzungen, die auf Grund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

§ 47 Zweit- und Gasthörer

Zweit- und Gasthörer haben das Recht, die Einrichtungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften zu nutzen. Es gilt § 3 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 48 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einer Sitzung behandelt werden, die gemäß § 11 Abs. 4 unter Anmeldung dieses Tagesordnungspunktes einberufen worden ist.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (3) Sind die Belange der Fachschaften von dieser Änderung betroffen, so ist vorher die FSRK anzuhören.

Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen

- (1) Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit der Aufgabe der Fachschaft und dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften insgesamt vereinbar ist und wenn die Fachschaft an der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Fachschaftsabteilungen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.
- (2) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

§ 35 Kassenprüfung

- (1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch den Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (mindestens zwei), die nicht dem Fachschaftsrat oder dem Fachschaftsabteilungsrat angehören und nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.
- (2) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zur Kassenprüfung entsprechend und sinngemäß.

§ 36 Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, sowie den sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 37 Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrates durch die Fachschaftsvollversammlung durch Aushang öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Haushalts-und Wirtschaftsführung der Fachschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 49 Veröffentlichung

- (1) Diese Satzung wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.
- (2) Die Wahlordnung der Studierendenschaft wird gem. Abs. 1 veröffentlicht.
- (3) Die Satzungen der Fachschaften sowie die weiteren Ordnungen der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften werden durch den AStA-Vorsitz ausgefertigt und sind dem Rektorat vor ihrer Bekanntgabe anzuzeigen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang und in den "Mitteilungen der Studierendenschaft" als nicht amtliches Informationsmedium.
- (4) Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für die übrigen Beschlüsse des StuPa und des AStA, einschließlich der Ergebnisse von Wahlen. Sie sind an die FSRK weiterzuleiten.

§ 50 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.10.2011 (Amtl. Mittlg. 117/11) in der Fassung vom 23.10.2014 (Amtl. Mittlg. 93/14) außer Kraft.
- (3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 11.03.2015 und der Genehmigung des Rektorates vom 29.04.2015.

Wuppertal, den 04.05.2015

Der Rektor der Bergischen Universität Wuppertal Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen grundsätzlich öffentlich ab.
- (2) Sitzungen sind gemäß dieser Satzung rechtzeitig bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht eine einmalige Bekanntgabe.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Abstimmung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 39 Teilnahme an der FSRK

- (1) Der Fachschaftsrat regelt die Teilnahme, sowie das Stimmverhalten in der FSRK.
- (2) Der Fachschaftsrat kann sich auch durch andere Mitglieder der Fachschaft in der FSRK vertreten lassen.

§ 40 Fristen/Schlussbestimmungen

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so fällt diese Ausschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Uhrzeit.

§ 41 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung erfolgen, die gemäß § 6 dieser Satzung unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 42 Bekanntgabe der Satzung

- (1) Diese Satzung ist vor ihrer Bekanntgabe dem Rektorat anzuzeigen.
- (2) Die Bekanntgabe der Satzung erfolgt in den Mitteilungen der Studierendenschaft als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft und durch Aushang am Fachschaftsbrett.

§ 43 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2012 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 04.09.2013.

Wuppertal, den 04.11.2015

Vorsitz des ASTA der Bergischen Universität Wuppertal